

Fachtagung der bayerischen Landesbeamten in Bad Tölz – 11. bis 13. Mai 2009
Die Begründung von Lebenspartnerschaften vor dem Landesbeamten – die weiß-
blaue Lösung
von Sandra Spahn, Landesbeamtin der Stadt Neuss

Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkungen
 - A. rechtliche Entstehungsgeschichte
 - B. bayerische Situation
- II. Voraussetzung der Begründung einer Lebenspartnerschaft
 - A. persönliche Voraussetzungen
 1. zwei Personen gleichen Geschlechts
 2. Geschäftsfähigkeit
 - B. Begründungsverbote
 1. Alter
 2. bestehende Ehe oder bestehende Lebenspartnerschaft
 3. Verwandtschaft
 4. Scheinlebenspartnerschaft
- III. Begründung der Lebenspartnerschaft
 - A. Formelle Prüfungsvoraussetzungen
 1. Zuständigkeit
 2. Anmeldung
 3. vorzulegende Unterlagen
 4. Entscheidung
 - B. Verfahren der Begründung
 1. Zeitpunkt
 2. Örtlichkeit
 3. Form der Beurkundung
 4. auszustellende Urkunden
 5. Mitteilungspflichten
- IV. Wirkungen der Lebenspartnerschaftsbegründung
 - A. Namensrechtliche Wirkungen
 1. nach deutschem Recht
 2. nach anwendbarem ausländischen Recht
 - B. Persönliche Wirkungen
 1. gemeinsame Lebensgestaltung
 2. Güter- und Erbrecht
 3. Sorgerecht und Adoption
- V. Nachbeurkundungen von im Ausland begründeten Lebenspartnerschaften
- VI. Beendigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - A. durch Tod
 - B. durch gerichtliches Urteil
- VII. Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters
 - A. Folgebeurkundungen, Hinweise und Mitteilungspflichten
- VIII. Schlussbemerkung

Die Begründung von Lebenspartnerschaften vor dem Standesbeamten – die weiß-blaue Lösung

von Sandra Spahn *

I.

A.

Rechtliche Entstehungsgeschichte

Im Juli 2000 wurde der Entwurf eines ‚Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften‘ in den Deutschen Bundestag eingebracht. Ziel war es gleichgeschlechtlichen Paaren unter bestimmten Voraussetzungen die Begründung einer Lebenspartnerschaft zu ermöglichen.

Das Gesetz wurde im November 2000 durch den Bundestag beschlossen und trat am 01. August 2001 in Kraft¹. Dass dies in Deutschland nicht ganz so unproblematisch war, angesichts der prekären Problematik und der im Gesetzgebungsverfahren bereits erhobenen verfassungswidrigen und rechtspolitischen Bedenken, war eigentlich schon abzusehen. Wegen des Widerstands im Bundesrat, wurde das Gesetz in zwei Teile aufgespalten. Der eine Teil, der nicht der Zustimmung des Bundesrates bedurfte kam als Gesetz zustande (LPartG). Der andere Teil, das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (LPartErgG) blieb zustimmungsbedürftig, erhielt aber wegen des Widerstands der CDU/CSU regierten Länder keine Zustimmung im Bundesrat. Damit entfiel auch die vorgeschlagene Regelung einer bundesweiten Zuständigkeit der Standesbeamten für die Begründung einer Lebenspartnerschaft und für die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen.

Die Folge war, dass das Verwaltungsverfahren und die Zuständigkeit der Urkundspersonen in den Ausführungsgesetzen der einzelnen Bundesländer (AG LPartG) geregelt werden mussten. Im überwiegenden Teil Deutschlands wurde die Aufgabe der Mitwirkung bei der Begründung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften den Standesbeamtinnen und Standesbeamten übertragen. Einige wenige Bundesländer haben die Gemeinden oder die kreisfreien Städte bzw. Landkreise für zuständig erklärt. Und schließlich wurde in einem Bundesland geregelt, dass die Eingetragenen Lebenspartnerschaften durch die Notare beurkundet werden.

Die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen leiteten nach dem Beschluss des Bundestags für das Lebenspartnerschaftsgesetz ein abstraktes Normenkontrollverfahren ein, mit dem Ziel festzustellen, dass das LPartG verfassungswidrig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit Urteil vom 17. Juli 2002² dieses Begehren in allen Punkten verneint.

Das LPartG wurde zum 01. Mai 2005 erneut überarbeitet und passte sich mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (LPartÜG)³ noch stärker inhaltlich dem Rechtsinstitut der Ehe an.

Das am 01. Januar 2009 in Kraft getretene neue Personenstandsgesetz (PStG)⁴ sieht erstmalig Regelungen zur Lebenspartnerschaftsbegründung vor und legt fest, dass für die Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft jedes deutsche Standesamt zuständig ist. Das gleichzeitig geänderte Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eröffnet den Ländern gem. § 23 LPartG (der sog. Länderöffnungsklausel) weiterhin die Möglichkeit vom

* Standesbeamtin im Standesamt Neuss am Rhein

¹ Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001, BGBl. I. S. 266, dessen Art. 1 das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG) ist.

² BVerfG 17.07.2002, StAZ 2002, Seite 293

³ Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004, BGBl. I.S. 3396

⁴ Gesetz zur Reform des Personenstandsrecht (Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG) vom 19.02.2007, BGBl. I. S. 122, dessen Art. 1 das neue Personenstandsgesetz (PStG) ist.

Personenstandsgesetz abweichende Regelungen zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Mitwirkung bei der Begründung zu treffen. Soweit entsprechende landesrechtliche Regelungen bestehen, gehen diese vor.

I.

B.

Bayerische Situation

Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ist wie bereits erwähnt bundesweit am 01. August 2001 in Kraft getreten.

In Bayern wurden durch das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AG LPartG)⁵ vom 01. November 2001 Bestimmungen zur zuständigen Behörde, zum einzuhaltenden Verfahren und zur Registerführung getroffen. Darin ist geregelt, dass in Bayern für die Beurkundung der Erklärungen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ausschließlich die Notare mit Amtssitz in Bayern zuständig sind und die Lebenspartnerschaftsbücher durch die Landesnotarkammer Bayerns geführt werden. Aus diesen Büchern werden auch Lebenspartnerschaftsurkunden ausgestellt. Darüber hinaus gibt es die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (VollzVAG LPartG)⁶, in der ergänzende Bestimmungen zu den vorzulegenden Unterlagen und dem einzuhaltenden Verfahren enthalten sind.

Bis heute hat somit weder eine bayerische Standesbeamtin noch ein bayerischer Standesbeamter an der Begründung einer Lebenspartnerschaft mitwirken dürfen. Dennoch sind Sie alle mit den Folgen der Eingetragenen Lebenspartnerschaft auch in der bisherigen Arbeit konfrontiert worden. In den nach altem Recht zu führenden Personenstandsbüchern sind auch in Bayern Randvermerke und Fortführungen erfolgt, die beispielsweise namensrechtlich auf eine Eingetragene Lebenspartnerschaft zurückzuführen waren. Auch haben Sie Mitteilungen über Eingetragene Lebenspartnerschaften als Hinweise in Ihren Geburtenbüchern oder als Fortführung in Spalte 9 rechts des Familienbuches eingetragen. Auch die Auflösung der Lebenspartnerschaft und jede neue Begründung war ja nach altem Recht ein Fortführungstatbestand im Familienbuch – und zwar so lange, bis dieses Kind eine Ehe geschlossen hatte oder sein Tod beurkundet wurde.

Nur das Sahnestückchen – die eigentliche Begründung - hat man Ihnen bislang mangels Zuständigkeit nicht zugestanden!

Als ich vor ein paar Jahren Ihren Fachberater Herrn Benedikt kennenlernte, hat er mir als erstes die Bedeutung von ‚Mir san mir‘ beigebracht. Ich meine auch, es verstanden zu haben!

‚Mir san mir‘ begann mit dem Ergebnis Ihrer letzten Landtagswahl etwas zu wackeln. Die bayerische Landesregierung setzt sich seitdem aus einer Koalition zusammen. Dies ist laut Duden ein ‚Bündnis, ein Zusammenschluss‘ aus mindestens zwei Parteien, eine für Bayern völlig untypische Regierungssituation, jemand anderes hat plötzlich was mitzureden....

Der Rest Deutschlands kann Sie beruhigen, es ist gar nicht so schlimm, wie es manch einem von Ihnen vielleicht vorkommen mag. Wir leben mit dieser Situation bereits einige Zeit, man wird nicht immer sein Anliegen durchsetzen können, man wird sich auch nicht immer einig, aber man wird diskussionsfreudig und kompromissbereit.

⁵ Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes AG LPartG vom 26.10.2001, GVBl.S. 677

⁶ Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (VollzVAG LPartG) vom 06.11.2001, GVBl. S. 726

Die Koalitionsvereinbarungen Ihrer neuen Landesregierung sehen Änderungen in der Zuständigkeit bei der Begründung von Lebenspartnerschaften vor. Aus dem mittlerweile im Bayerischen Landtag eingebrachten Gesetzesentwurf (Drucksache Nr. 16/744 vom 03. März 2009) ergibt sich, dass die Erklärungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie zur Führung eines Lebenspartnerschaftsnamens künftig wahlweise sowohl vor einem Standesamt als auch vor einem Notar mit Amtssitz in Bayern abgegeben werden können. Die Anmelde- und Prüfungszuständigkeit für die rechtlichen Voraussetzungen der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft sollen künftig ausschließlich beim Wohnsitzstandesbeamten der Lebenspartner liegen.

Durch den Verweis auf das Personenstandsrecht, das die Verfahrensvorschriften zur Begründung einer Lebenspartnerschaft, zur Registerführung und zum Mitteilungsverkehr enthält, beschränkt sich der vorgelegte Gesetzesentwurf ausschließlich darauf, nur die für die parallele Beurkundungszuständigkeit der Notare erforderlichen ergänzenden Bestimmungen zu treffen.

Die Rolle des Notars beschränkt sich zukünftig auf die Mitwirkung bei der Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft und auf die Beurkundung der dabei abgegebenen personenstands- und namensrechtlichen Erklärungen.

Für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft, die Prüfung der Voraussetzungen, die Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister, ggf. nachträglich abgegebene Namenserklärungen oder Erklärungen zum Kindesnamen nach dem LPartG, sind künftig ausschließlich Sie als Standesamt zuständig – auch wenn die eigentliche Begründung der Lebenspartnerschaft bei einem Notar stattgefunden hat.

Das Lebenspartnerschaftsregister wird künftig in Ihrem Standesamt geführt.

Nach der notariellen Begründung nehmen Sie auf Grund der Mitteilung des Notars die Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister vor. Gleichzeitig obliegen Ihnen dann die nach Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebenen Mitteilungspflichten.

Fraglich ist nun, was mit den bisher bei der Landesnotarkammer geführten Lebenspartnerschaftseinträgen geschieht?

Der Gesetzesentwurf überträgt die Zuständigkeit zur Registerführung den Standesämtern und sieht in einer Übergangsvorschrift eine Überführung der bislang bei der Notarkammer geführten Lebenspartnerschaftsbücher an die Standesämter am Amtssitz der beurkundenden Notare vor. Das Standesamt hat dann die übernommenen Lebenspartnerschaftsbücher als Lebenspartnerschaftsregister fortzuführen.

Sollte der Gesetzesentwurf wie eingebracht in Kraft treten, werden die bisher im Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AG LPartG) geregelten Verfahrensvorschriften wegfallen und die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (VollzVAG LPartG) aufgehoben.

Da nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang bei einer parallelen Zuständigkeit in Zukunft Lebenspartnerschaften bei den bayerischen Notaren begründet werden – man könnte spekulieren, dass die Zahlen rückgängig sind, alleine wegen der Kosten (der Entwurf sieht nämlich eine Gebühr in Höhe von 100,- Euro allein für die notarielle Begründung vor), ist beabsichtigt, diese Regelung nach 3 Jahren zu überprüfen.

II.

A.

Persönliche Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft

Die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Inland unterliegt allein den Sachvorschriften des deutschen Rechtes, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeiten die beiden Beteiligten haben (Art. 17b EGBGB). Eine eingetragene Lebenspartnerschaft wird gem. § 1 Abs. 1 LPartG dadurch begründet, dass zwei Personen gleichen Geschlechts sich gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der zuständigen Behörde erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen.

1. Zwei Personen gleichen Geschlechts

(§ 1 Abs. 1 LPartG)

Eine Lebenspartnerschaft können somit aus Sicht des deutschen Rechtes nur zwei Frauen miteinander oder zwei Männer miteinander begründen. Dabei ist das äußere Erscheinungsbild als Mann oder Frau genauso wenig von Bedeutung wie die sexuelle Orientierung der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner. Allein ausschlaggebend ist die sich aus dem vorgelegten Geburtenregistrausdruck bzw. der beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch ergebende Geschlechtszugehörigkeit. Dies gilt auch für Transsexuelle, die ihren Vornamen gem. § 1 Transsexuellengesetz (TSG) geändert haben, denn allein die kleine Lösung verändert nicht die Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen.

2. Geschäftsfähigkeit

Um die Lebenspartnerschaft zu begründen, müssen die beiden Beteiligten geschäftsfähig im Sinne des BGB sein. Es bedarf der Abgabe einer Willenserklärung bei der Begründung und die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig im Sinne des § 105 BGB.

II.

B.

Begründungsverbote

1. Alter

(§1 Abs. 3 Nr. 1 LPartG)

Eine Lebenspartnerschaft kann ausschließlich von Volljährigen begründet werden. Eine Befreiung von diesem Erfordernis im Hinblick auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft kennt das deutsche Recht – anders als bei der Eheschließung – nicht.

2. Bestehende Ehe oder bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft

(§1 Abs. 3 Nr. 1 LPartG)

Eine bestehende Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft hindert die Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner müssen den Beweis erbringen, dass eine frühere Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst ist. Dies kann bei vorheriger Ehe durch die Vorlage einer Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuch mit Eintrag der Auflösung in Spalte 8 durch Tod oder Scheidung der Vorehe dokumentiert werden; bei vorheriger Lebenspartnerschaft durch die Vorlage der Lebenspartnerschaftsurkunde mit Auflösungsvermerk über den Tod des früheren Lebenspartners oder über die rechtskräftige gerichtliche Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

3. Verwandtschaft

(§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LPartG)

Ausgeschlossen ist die Begründung einer Lebenspartnerschaft zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind und zwischen Geschwistern. Dabei ist es unerheblich, ob die Geschwister beide die gleichen Eltern oder nur ein Elternteil gemeinsam haben. Fraglich - weil nicht geregelt – erscheint in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob das Begründungsverbot auch dann gilt, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch eine Annahme als Kind zustande gekommen oder das Verwandtschaftsverhältnis durch eine Adoption erloschen ist. Diese Regelungen sind uns ja allen bekannt von der Prüfung der Ehefähigkeit im Sinne des § 1307 Satz 2 und § 1308 BGB.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz enthält keine derartige Sonderbestimmung. Nach meiner Meinung – und wenn Sie sich anschließen haben wir schon eine herrschende Meinung – können die o. g. Regelungen jedoch nur analog für die Prüfung der Begründung einer Lebenspartnerschaft herangezogen werden. Dies würde bedeuten, dass solange ein durch Adoption begründetes Verwandtschaftsverhältnis besteht, dies ein Begründungsverbot gem. § 1 Abs. 3 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) darstellt.

4. Scheinlebenspartnerschaft

(§ 1 Abs. 3 Nr. 4 LPartG)

Letztlich kann eine Lebenspartnerschaft nicht begründet werden, wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtung gem. § 2 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) begründen zu wollen. Danach sind sie einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung.

III.

Begründung der Lebenspartnerschaft

Nach Prüfung der materiellrechtlichen Voraussetzungen der beiden Lebenspartner müssen nun auch noch die formellen Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft gegeben sein.

III.

A.

Formelle Prüfungsvoraussetzungen

1. Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Lebenspartnerschaft ist jedes deutsche Standesamt § 17 i. V. m. § 11 Personenstandsgesetz (PStG). Wie bereits ausgeführt bleibt die Länderöffnungsklausel des § 23 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) unberührt, so dass sich durch landesrechtliche Vorschriften unterschiedliche Zuständigkeiten ergeben können.

2. Anmeldung

Die Lebenspartner haben ihre Begründung mündlich oder schriftlich bei einem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden. Fehlt ein Wohnsitz in Inland, ist das Standesamt bei dem die Lebenspartnerschaft begründet werden soll zuständig für die Anmeldung (§ 17 PStG i.V.m. § 12 Abs. 1 PStG).

3. Vorzulegende Unterlagen

Beide Lebenspartner haben bei der Anmeldung der Begründung durch öffentliche Urkunden nachzuweisen

- ihren Personenstand
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
- ihre Staatsangehörigkeit
- wenn sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, die letzte Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, sowie deren Auflösung. Sollte die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht vor einem deutschen Standesamt geschlossen bzw. begründet worden sein, so wären auch weitere Vorehen und Lebenspartnerschaften nebst deren Auflösung nachzuweisen
- bei ausländischen Lebenspartnern ist zusätzlich ein Nachweis des Familienstandes erforderlich.

§ 17 PStG verweist auch hier auf den § 12 PStG, so dass die gleichen Unterlagen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft verlangt werden, wie sie uns bekannt sind von der Prüfung der Ehefähigkeit.

Dies wären im Einzelnen die Personalausweise / Reisepässe, Aufenthaltsbescheinigungen und beglaubigte Abschriften aus den jeweiligen Geburtenregistern. Zusätzlich bei nicht ledigen Lebenspartnern bedarf es noch der beglaubigten Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuch der Vorehe, bzw. die Lebenspartnerschaftsurkunde der vorherigen Begründung mit Auflösungsvermerk.

Das Standesamt befreit die Lebenspartner von der Vorlage der Urkunden, wenn es die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären (§ 10 Abs. 3 PStG).

4. Entscheidung

Das Standesamt prüft die Zuständigkeit, die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente und Erklärungen und vor allem ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung der Einzutragenden Lebenspartnerschaft erfüllt sind.

Über die Anmeldung der Lebenspartnerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Lebenspartner erklären darin sich einig zu sein, über die Verpflichtung der gegenseitigen Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung, sowie der gemeinsamen Lebensgestaltung. Sie bestätigen, dass alle gemachten Angaben richtig sind und nichts verschwiegen wurde, was zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft führen könnte.

Die Niederschrift über die Anmeldung ist von beiden Lebenspartnern und der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben.

Ergibt die Prüfung des Standesamts, dass die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft erfüllt sind, so ist dies den Lebenspartnern mitzuteilen.

Dabei kann gleichzeitig der Termin der Begründung bestimmt werden. Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht beim Anmeldestandesamt vorgenommen werden, ist die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung für das Standesamt, bei dem die Lebenspartnerschaft begründet werden soll, verbindlich (§ 17 i.V.m. § 13 PStG).

III.

B.

Verfahren der Begründung

1. Zeitpunkt

Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann unmittelbar nach der Mitteilung an die Lebenspartner über die positiv abgeschlossene Prüfung erfolgen. Sie muss spätestens sechs Monate nach der Mitteilung erfolgen, andernfalls bedarf die Begründung der erneuten Anmeldung und Prüfung (§ 17 i.V.m. § 13 Abs. 4 Satz 3 PStG).

Es empfiehlt sich die Termine zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im gleichen Rahmen zu vergeben, wie die Termine für eine Eheschließung. Auch für die Begründung der Lebenspartnerschaft gilt, dass den Lebenspartnern ermöglicht werden soll, die Lebenspartnerschaft an dem von ihnen gewünschten Tag zu begründen, ganz gleich ob im Vorfeld oder direkt im Anschluss eine Eheschließung stattfindet.

2. Örtlichkeit

Die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft findet in der Regel im Trauzimmer des Standesamtes statt. Sollte das Standesamt darüber hinaus weitere Räumlichkeiten außerhalb des Standesamtes anbieten, in denen sonst Eheschließungen stattfinden, stehen diese Räumlichkeiten selbstverständlich auch Lebenspartnern zur Begründung ihrer Lebenspartnerschaft zur Verfügung. Natürlich kann die Lebenspartnerschaft auch in jedem anderen deutschen Standesamt und deren zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten begründet werden.

3. Form der Beurkundung

Zur Begründung der Lebenspartnerschaft müssen die Lebenspartner im Standesamt persönlich anwesend sein. Auf Wunsch kann die Begründung in Anwesenheit von zwei Zeugen erfolgen. Die Lebenspartner sind unmittelbar vor der Begründung zu befragen, ob sich seit der Anmeldung Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen ergeben haben, die die Voraussetzungen zur Begründung ihrer Lebenspartnerschaft betreffen.

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte fragt die Lebenspartner einzeln und nacheinander ob sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen wollen. Wenn beide Lebenspartner diese Frage bejaht haben spricht die Standesbeamtin oder der Standesbeamte aus, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist.

Auch bei der Lebenspartnerschaftsbegründung werden Ringe getauscht, auch Uhr- oder Ohrringtausch wird gewünscht und kommt vor. Küssen nach dem Ja-Wort ist genauso beliebt wie bei Eheschließungen und Fotos von den frisch Verpartnerten werden auch immer geschossen. Soweit Ihnen als Standesbeamtin oder

Standesbeamter möglich, lassen Sie diese Wünsche im gleichen Rahmen zu, wie Sie es auch bei der Eheschließung tun würden – Machen Sie hier keine Unterschiede!

Die Niederschrift über die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist von den beiden Lebenspartnern, einem gegebenenfalls hinzugezogenen Dolmetscher und den Zeugen, sowie der beteiligten Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Lebenspartner unterschreiben die Niederschrift mit dem Familiennamen, den sie nach der Begründung der Lebenspartnerschaft führen.

Die Beurkundung der Lebenspartnerschaft im Lebenspartnerschaftsregister erfolgt in der Regel im Anschluss an die Begründung. Gem. § 17 PStG i.V.m. § 15 PStG soll diese unverzüglich, spätestens jedoch am Werktag nach der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Es bedarf nicht der Beurkundung der Standesbeamtin oder des Standesbeamten, der an der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt hat.

4. auszustellende Urkunden

Das Standesamt kann aus dem Lebenspartnerschaftsregister Lebenspartnerschafts-urkunden ausstellen § 58 PStG i.V.m. § 55 PStG. Die Möglichkeit bis zur Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister die Lebenspartnerschaftsurkunden auch aus der Niederschrift über die Begründung der Lebenspartnerschaft auszustellen, ist genau analog des Eheschließungsbereiches geregelt § 55 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz PStG.

Darüber hinaus gibt es wie bei allen Personenstandsregistern die Möglichkeit der Ausstellung von beglaubigten Registerausdrucken, die mangels elektronischem Register jedoch in der Übergangsphase nur als beglaubigte Abschriften des in Papier geführten Lebenspartnerschaftsregisters gefertigt werden können.

Sollte sich die Namensführung durch die Begründung bei einem oder beiden Lebenspartnern geändert haben, können Bescheinigungen über Namensänderungen ausgestellt werden.

Nicht selten wünschen die Lebenspartner ein Stammbuch, in dem die ausgestellten Urkunden ihren Platz finden sollen. Hier bieten die Produzenten von Stammbüchern spezielle Lebenspartnerschaftsbücher an. Für viele Lebenspartner gehört der Buchkauf genauso dazu, wie für die meisten Brautpaare.

Bei Auswahl eines solchen Buches empfiehlt es sich die ausgestellten Urkunden darin im Anschluss an die Begründung zu übergeben.

Vorkommen werden auch die Situationen, in denen sich Brautpaare zur Eheschließung ein Stammbuch für Lebenspartnerschaften aussuchen und natürlich auch umgekehrt, Lebenspartner ein Stammbuch der Familie kaufen wollen.

Hier hilft die Empfehlung dem Wunsch der Paare nach Erläuterung der verschiedenen Ausführungen auch zu entsprechen, frei nach der Devise ‚Erlaubt ist was gefällt‘.

5. Mitteilungspflichten

Die sich aus Anlass einer begründeten Lebenspartnerschaft ergebenden Mitteilungspflichten sind im § 59 der Personenstandsverordnung PStV geregelt. Danach hat das Standesamt, das die Begründung einer Lebenspartnerschaft beurkundet hat

- a. dem Standesamt, das die Geburtseinträge der beiden Lebenspartner führt

- b. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Lebenspartner führt und
- c. dem Meldeamt der beiden Lebenspartner

über die Begründung eine Mitteilung zu machen.

Für den seltenen Fall, dass ein Lebenspartner mit einem Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, obliegt, wie aus dem Eheschließungsbereich bekannt, in diesen Fällen die Mitteilungspflicht dem Standesamt, das die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegennimmt.

IV.

Wirkungen der Lebenspartnerschaftsbegründung

A. namensrechtliche Wirkungen

Gem. Art. 10 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staates, dem diese Person angehört.

1. nach deutschem Recht

Wenn deutsches Recht für die Namensführung von Lebenspartnern maßgeblich ist oder durch Rechtswahl maßgeblich wird, kommt § 3 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) als Rechtsgrundlage zur Anwendung. Die darin enthaltene Regelung entspricht inhaltlich dem § 1355 BGB über die Bestimmung eines Ehenamens.

Eine Unterscheidung kommt nur dahingehend zustande, dass die Lebenspartner grundsätzlich nicht verpflichtet sind einen Lebenspartnerschaftsnamen zu bestimmen. Im § 3 Abs. 1 LPartG heißt es: ‚Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen bestimmen‘. Ansonsten gelten die Ihnen aus § 1355 BGB bekannten Möglichkeiten. Die Lebenspartner können einen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen, der aus dem Geburtsnamen oder Familiennamen eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gebildet werden kann. Darüber hinaus kann ein Begleitname geführt werden.

2. nach anwendbarem ausländischen Recht

Wenn ausländisches Recht für die Namensführung anwendbar wird, sei es durch das Personalstatut eines Lebenspartners (Art. 10 Abs. 1 EGBGB) oder durch Rechtswahl beider Lebenspartner (Art. 10 Abs. 2 EGBGB ist nach Art. 17b Abs. 2 Satz 1 EGBGB entsprechend anwendbar), ist festzustellen, ob die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Heimatrecht der Lebenspartner oder dem gewählten Recht namensrechtliche Wirkungen in welcher Art hat. Diese sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die bloße Absicht eine Namensklärung bei Begründung der Lebenspartnerschaft abzugeben wird zunächst allein in der Niederschrift zur Anmeldung dokumentiert. Die Lebenspartner sind dann unmittelbar vor der Begründung zu befragen, ob sie wirklich eine entsprechende Erklärung abgeben wollen.

Das Ergebnis wird im Lebenspartnerschaftsregister und in der Lebenspartnerschaftsurkunde beurkundet, analog zur Bestimmung einer Namensklärung bei der Eheschließung.

Auch hier gilt die Verfahrensweise bei der Ehenamensbestimmung:
Wird die Erklärung und ggf. auch eine Rechtswahl bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben, bedarf sie keiner Formvorschrift, weder der öffentlichen Beglaubigung, noch der öffentlichen Beurkundung – anders als bei der nachträglichen Rechtswahl oder der nachträglichen Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamen oder nachträglichen Begleitnamenserklärungen.

IV.

B.

Persönliche Wirkungen

1. gemeinsame Lebensgestaltung
Gem. § 2 LPartG sind die Lebenspartner einander zur Fürsorge und Unterstützung, sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet; Sie tragen füreinander Verantwortung.

2. Güter- und Erbrecht
Für das Güterrecht verweist § 6 LPartG vollinhaltlich auf das im BGB geregelte eheliche Güterrecht. Dies bedeutet, dass auch in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft der gesetzliche Güterstand die Zugewinnngemeinschaft ist.
Die güterrechtlichen Verhältnisse können durch Lebenspartnerschaftsvertrag anderweitig geregelt werden (§ 7 LPartG).
Einem deutschen Lebenspartner steht ein gesetzliches Erbrecht neben den Verwandten seines verstorbenen Partners zu. Wurde er zuvor enterbt, hat er nach dem Tod seines Lebenspartners einen Pflichtteilsanspruch gegen den Erben bzw. die Erbengemeinschaft. Die Lebenspartner können auch ein gemeinschaftliches Testament errichten in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen, sog. Berliner Testament.

3. Sorgerecht und Adoption
Die elterliche Sorge gegenüber einem leiblichen Kind eines Lebenspartners richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der elterlichen Sorge. Der Lebenspartner eines allein Sorgeberechtigten erwirbt gem. § 9 LPartG ein sog. Kleines Sorgerecht gem. § 1678b, vergleichbar eines Stiefelternteils. Dabei geht es u. a. um die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Es besteht auch die Möglichkeit der Erteilung des Lebenspartnerschaftsnamens, hier gilt § 1618 BGB Sätze 2 bis 6 entsprechend.

Lebenspartner können ein fremdes Kind nicht gemeinschaftlich adoptieren. Möglich bei Lebenspartnern ist eine Stiefkindadoption. Dies setzt voraus, dass es sich um das leibliche Kind eines Lebenspartners handelt und hat zur Rechtsfolge, dass beide Lebenspartner gemeinschaftliche Eltern des Kindes werden. Die Verwandtschaft des Kindes zu dem anderen (bisherigen) Elternteil erlischt (§ 9 LPartG).

V. Nachbeurkundung von im Ausland begründeten Lebenspartnerschaften

Mit Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes zum 01. Januar 2009, gibt es in Deutschland erstmals die Möglichkeit der Nachbeurkundung einer Lebenspartnerschaft, die im Ausland begründet worden ist. Für die allgemeinen Wirkungen einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft gelten die Sachvorschriften des registerführenden Staates, geregelt im Art. 17b Abs. 1 EGBGB.

Gemäß der darin befindlichen sog. Kappungsregelung (Art 17b Abs. 4) gehen die Wirkungen aber nicht weiter als nach den deutschen Richtlinien des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehen. Es muss sich also um eine im Ausland registrierte Partnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts handeln. Die Registrierung einer ausländischen heterosexuellen Partnerschaft ist in Deutschland nicht eintragungsfähig.

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 PStG kann dann in Deutschland auf Antrag eine Nachbeurkundung erfolgen. Dabei wird, wie bei allen anderen Nachbeurkundungen, der Grundeintrag abgestellt auf den Zeitpunkt des Ereignisses, hier also der im Ausland erfolgten Begründung der Lebenspartnerschaft. Alle späteren Änderungen die gem. § 17 PStG i.V.m. § 16 PStG fortzuführen sind, sind als Folgebeurkundungen einzutragen. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach § 35 PStG beurkundeten Lebenspartnerschaften. Aus diesem Grund muss neben den bereits erwähnten Mitteilungspflichten hier zusätzlich eine Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu dessen Verzeichnis erfolgen.

VI. Beendigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Eine begründete Lebenspartnerschaft wird durch Tod oder gerichtliche Aufhebung aufgelöst.

A. durch Tod

Ein Lebenspartner verstirbt.

B. durch gerichtliches Urteil

Seit Januar 2005 sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft den Voraussetzungen für die Scheidung einer Ehe gleichgestellt worden. Gem. § 15 LPartG kann das zuständige Gericht auf Antrag die Lebenspartnerschaft aufheben. Voraussetzung dafür ist, dass die Lebenspartner vor Einreichen des Aufhebungsantrags mindestens 12 Monate voneinander getrennt gelebt haben müssen.

VII. Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters

Das Lebenspartnerschaftsregister ist in entsprechender Anwendung des § 16 PStG fortzuführen. Das heißt es werden Folgebeurkundungen aufgenommen über

1. den Tod der Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit
2. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch gerichtliches Urteil
3. die Feststellung der Unwirksamkeit der Lebenspartnerschaft
4. jede Änderung des Namens der Lebenspartner
5. jede sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Lebenspartnerschaftseintrag betrifft, sowie die Änderung oder die Löschung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Lebenspartner dies wünscht
6. Berichtigungen

Auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft wird hingewiesen.

Dem Standesamt, das eine Folgebeurkundung zum Lebenspartnerschaftsregister einträgt, obliegen die sich daraus resultierenden Mitteilungspflichten aufgelistet im § 59 Absätze 2-4 der Personenstandsverordnung (PStV).

Schlussbemerkung:

Sicherlich werden Sie an vielen Stellen meines Vortrags Parallelen zu dem Ihnen bekannten Bereich der Eheschließung festgestellt haben.

Und dennoch wird es anderes sein, wenn Sie demnächst an Ihrer ersten Begründung einer Lebenspartnerschaft mitwirken.

Vor Ihnen sitzen dann zwei Männer oder zwei Frauen, die nichts anderes wollen als alle Ihre Brautpaare zuvor – nämlich einen rechtlichen Rahmen um ihre gewählte Lebensform und dazu werden Sie als Standesbeamtin bzw. als Standesbeamter gebraucht.

Bleiben Sie sie selbst und konzentrieren Sie sich alleine darauf an der Ja-Wort Stelle nicht zu fragen ob die Beiden, die vor Ihnen sitzen, miteinander die Ehe eingehen wollen. Die Terminologie ist wie gesagt eine andere! Die beiden sind anschließend eingetragene Lebenspartner und nicht verheiratete Eheleute.

Und ansonsten machen Sie alles so, wie Sie es sonst immer bei all Ihren Eheschließungen gemacht haben. Sie klären die noch notwendigen Formalitäten, halten ggf. eine Ansprache, fragen nunmehr die Lebenspartner ob sie miteinander eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, sprechen nach dem Ja-Wort der Beiden Glückwünsche aus und dabei lächeln Sie! So tragen Sie auch bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft dazu bei, dass es ein unvergesslicher Tag für die beiden Lebenspartner wird.

Und wenn Sie anschließend einer der Gäste zur Seite nimmt, sich bei Ihnen bedankt und Ihnen sagt ‚das haben Sie toll gemacht‘, oder Ihnen später von den Lebenspartnern Mails zugehen, Sie Dankeschreiben erhalten und vielleicht das ein oder andere Foto zugeschickt bekommen, das an diesen Tag erinnert, dann wissen Sie, dass Sie alles richtig gemacht haben!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Erfolg bei Ihrer ersten Begründung einer Lebenspartnerschaft und sage ‚Danke‘, dass Sie mir zugehört haben.